

R I C H T L I N I E N

zur Vermeidung von Einwegprodukten für die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen in der Stadt Wiehl

Vorbemerkung:

Einweggeschirr und -bestecke sowie Einwegverpackungen für Speisen und Getränke belasten die Umwelt erheblich. Wertvolle Stoffe und Energie werden zur Herstellung von Produkten verbraucht, die nach einmaligem Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen. Diese Handhabung widerspricht der umweltpolitischen Zielsetzung, Rohstoffe und Energien einzusparen sowie Abfälle zu vermeiden.

Der Rat der Stadt Wiehl hat daher auf Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten beschlossen, daß bei Veranstaltungen in der Stadt Wiehl grundsätzlich für die am Ort zu verzehrenden Lebensmittel und Getränke nur Mehrweggeschirr und -behältnisse verwendet werden dürfen und Einwegdosen, -flaschen und -verpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen nicht mehr zugelassen sind.

Regelungen:

1. Bei Veranstaltungen der Stadt und bei Veranstaltungen Dritter in städtischen Gebäuden und auf städtischen Grundstücken (z. B. Schulen, Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Kulturhaus) ist sobald wie möglich, spätestens jedoch nach Ablauf der Übergangszeit (siehe Ziffer 3) kein Einweggeschirr etc. mehr zu gebrauchen.
2. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum (z. B. öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen) wird von den Veranstaltern/Standinhabern erwartet, daß sie sich spätestens nach Ablauf der eingeräumten Übergangszeit (siehe Ziffer 3) durch privatrechtlichen Vertrag gegenüber der Stadt zur Vermeidung von Einweggeschirr verpflichten.
3. Die Übergangszeit beginnt nach Inkrafttreten und endet am 31.12.1993. Die Übergangszeit wird zur Umstellung auf die neue Situation eingeräumt. In dieser Frist können noch vorhandene Bestände von Einweggeschirr aufgebraucht werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit kann die Stadt die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung im öffentlichen Raum von der Verpflichtung des Bewerbers abhängig machen, auf Einweggeschirr zu verzichten.

4. Bereitstellen und Reinigen des Mehrweggeschirrs obliegt dem Veranstalter oder den Standinhabern.

Das Reinigen des Geschirrs schließt Frischwasserbezug und Abwasserableitung ein. Der Frischwasserbezug ist mit dem Wasserwerk der Stadt Wiehl und die Abwassereinleitung mit dem städtischen Tiefbauamt zu regeln.

5. Die Ausgabe von einheitlichem Mehrweggeschirr, die Einrichtung zentraler Geschirrausgaben und -sammelstellen und die Erhebung eines Pfandes werden empfohlen, um eine hohe Rücklaufquote zu erzielen.
6. Mehrweggeschirr aus bruchfestem Material ist dort zu gebrauchen, wo wegen Verletzungsgefahr und aus Sicherheitsgründen zerbrechliches Geschirr ausscheidet bzw. nicht zulässig ist.
7. Der Gebrauch von Einweggeschirr ist nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig; er bedarf der Einwilligung der Stadt.
8. Auskünfte zur Beschaffung bzw. zur Ausleihe von Mehrweggeschirr sowie des städtischen Geschirrmobiles können beim Umweltamt der Stadt Wiehl eingeholt werden.
9. Die Richtlinien treten ab dem 14.05.1992 in Kraft.

Wiehl, 13.05.1992
Stadt Wiehl
Der Stadtdirektor



Becker-Blonigen